
Gemeinde Denklingen - Erschließung Baugebiet "Unter der Halde II"
Entwurfsplanung
Erläuterung Anlage 1

Umgang mit Niederschlagswasser / Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Einleitungen

1. Wasserwirtschaftliche Grundsätze

Die fortschreitende Versiegelung der natürlichen Landschaft hat neben generell ökologischen Nachteilen auch negative Auswirkungen auf die Qualität der Gewässer und den natürlichen Wasserkreislauf.

Eine Ableitung des Niederschlagswassers würde neben erhöhten Kosten für Kanalnetze und Kläranlagen auch zu einer Verschärfung von Spitzenabflüssen in oberirdischen Gewässern und damit zu einer Erhöhung der Hochwassergefahr führen. Die mit einer Ableitung des Niederschlagswassers verbundene Verringerung der Grundwasserneubildung kann zudem negative Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bewirken. Auf der anderen Seite kann die Versickerung von Niederschlagswasser örtlich zu einer unerwünschten Aufhöhung des Grundwasserspiegels führen, sofern durch direkte Versickerung über Sickerschächte oder auch Rohrrigolen die Versickerungsrate und die Speicherkapazität des Bodens verringert werden. Deswegen ist das Niederschlagswasser abhängig von der Luftverschmutzung und der Flächenbelastung unterschiedlich stark mit Schadstoffen belastet. Im natürlichen Wasserkreislauf erfüllt der Sickerraum und insbesondere die sogenannte belebte Oberbodenzone eine wirksame und dauerhafte Schutzfunktion für das Grundwasser. Dies gilt besonders in Bereichen mit gut durchlässigem Untergrund mit geringem Filter- und Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen (z.B. Münchner Schotterebene).

Sowohl zur Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes wie auch zum Schutz der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) gewinnt deshalb der naturnahe Umgang mit Niederschlagswasser immer mehr an Bedeutung. Dazu ist das Niederschlagswasser grundsätzlich vor Ort über die sog. belebte Oberbodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern.

Weitere geeignete Maßnahmen sind, die Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, wasserdurchlässige Befestigungen (insbesondere Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zu verwenden, Dächer zu begrünen und Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung in Regentonnen und Zisternen zurückzuhalten.

Erst wenn alle Möglichkeiten einer Muldenversickerung ausgeschöpft wurden oder wenn dichte Böden eine Oberflächenversickerung unmöglichen machen, ist im zu begründenden Ausnahmefall auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig.

Zur Abschätzung der Sickerfähigkeit des Untergrundes kann fallweise ein Sickertest notwendig werden. Bei unterirdischer Versickerung ist durch geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen (z.B. Filter, Sedimentationsanlage) bzw. bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer durch ausreichenden Rückhalteraum ein sicherer Schutz des Gewässers zu gewährleisten.

Gemeinde Denklingen - Erschließung Baugebiet "Unter der Halde II"

Entwurfsplanung

Erläuterung Anlage 1

Bei unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen müssen die abgeschwemmten Metallionen durch die Verwendung von Filteranlagen, die der Bauart nach zugelassen sind, zurückgehalten werden. Ausführlichere Informationen und Arbeitsgrundlagen sind in den Arbeitsblättern A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), A 117 (Bemessung von Regenrückhalteräumen) sowie im Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., kurz DWA zu finden.

2. Rechtliche Grundlagen für die Erlaubnisfreiheit

Für die Versickerung von Niederschlagswasser gilt entweder die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann im Rahmen des Gemeindegebrauches nach dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) erlaubnisfrei sein, wenn die dazugehörigen Technischen Regeln (TREN OG) eingehalten werden. Andernfalls ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig.

Der Bauherr bzw. sein Planer muss dabei prüfen, ob für sein Bauvorhaben die Voraussetzungen für die Anwendung der NWFreiV oder für den Gemeindegebrauch nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG vorliegen (siehe hierzu beiliegende Checklisten). Ist dies der Fall, dann ist die Planung und Ausführung der Einleitungsanlagen eigenverantwortlich, ohne behördliche Erlaubnis oder Überprüfung der Planung durchzuführen. Sollte sich allerdings im Rahmen einer späteren Überprüfung ergeben, dass die Einleitungsanlagen nicht nach den maßgeblichen technischen Regeln erstellt wurden, können entsprechende Nachbesserungsarbeiten eingefordert werden.

Grundsätzliche Überlegungen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung müssen bereits im Rahmen der Bauleitplanung beginnen.

3. Informationen - Literatur

Zur Prüfung der Erlaubnispflicht bei der Einleitung und Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser steht die Anwendungssoftware TREN im Internet unter www.lfu-bayern.de → Wasser → Abwasser → Niederschlagswasser → BEN kostenlos zur Verfügung.

Die Arbeits- und Merkblätter sind bei der DWA - Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef und im Internet unter www.dwa.de zu beziehen.

4. Prüfliste zum Nachweis der Erlaubnisfreiheit für die Versickerung von Niederschlagswasser

Nach der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in der Fassung vom 1.10.2008 ist in bestimmten Fällen für das Versickern von Niederschlagswasser keine wasserrechtliche Er-

Gemeinde Denklingen - Erschließung Baugebiet "Unter der Halde II"

Entwurfsplanung Erläuterung Anlage 1

laubnis mehr erforderlich. Anhand nachfolgender Liste wird die Erlaubnisfreiheit der Einleitung geprüft bzw. dargestellt.

Erlaubnisfrei nur, wenn die Fragen 1) bis 6) mit „Nein“

- | | | |
|---|-----------------------------|--|
| 1) Im Wasserschutzgebiet/Heilquellenschutzgebiet | ☐ Ja | ☒ Nein |
| 2) In Altlasten(verdachts)fläche | ☐ Ja | ☒ Nein |
| 3) Durch Gebrauch nachteilig verändert | ☐ Ja | ☒ Nein |
| 4) Mit anderem Abwasser vermischt | ☐ Ja | ☒ Nein |
| 5) Mit Wasser gefährdenden Stoffen vermischt | ☐ Ja | ☒ Nein |
| 6) Über 50 m ² unbeschichtete, kupfer-, zink- oder bleigedachte Dacheindeckungen | ☐ Ja | ☒ Nein |

und die Fragen 7) bis 9) mit „Ja“ beantwortet werden.

- | | | |
|--|--|-------------------------------|
| 7) Flächenhafte, oberirdische Versickerung oder wenn Nachweislich nicht möglich, unterirdische Versickerungsanlagen mit Vorreinigung | ☒ Ja | ☐ Nein |
| 8) Weniger als 1.000 m ² befestigter Fläche an eine Versickerungsanlage angeschlossen | ☒ Ja | ☐ Nein |
| 9) Zur NWFreiV dazugehörige technischen Regeln (TRENGW) beachtet | ☒ Ja | ☐ Nein |

☒ Nach Prüfung besteht Erlaubnisfreiheit

☐ Nach Prüfung besteht Erlaubnispflicht